

– Ausarbeitung klarer Richtlinien und Kriterien für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Bereich der Wasserkraft;  
 – Vertiefte Abklärung des Wasserkraftpotentials unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene;

– Anstreben einer differenzierten Nutzung der Wasserkraft (Unterscheidung zwischen bereits belasteten und noch völlig unberührten Gebieten).

Neueste Berechnungen haben gezeigt, dass eine zusätzliche Elektrizitätsproduktion in der Grössenordnung von 30 Prozent machbar ist. Durch grössere Speicherkapazität kann die Sommer- und Winterproduktion ausgeglichen gestaltet werden. Mit einer gezielten Leistungssteigerung ist eine Verlagerung auf Spitzenenergie möglich. Die angestrebten Massnahmen bringen eine hervorragende Sicherung der Eigenversorgung beim Ausfall eines Kernkraftwerks. Unsere Stellung im europäischen Elektrizitätsverbund wird entscheidend gefestigt und ausgebaut, die Auslandsabhängigkeit aber abgebaut.

(Quellenangabe: Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren, Arbeitsgruppe «Kantonale Elektrizitätspolitik», hat diese Forderungen in einer schriftlichen Stellungnahme festgehalten.)

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Dezember 1988*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 décembre 1988*

Die Motion strebt grundsätzlich danach, die Modernisierung der bestehenden Wasserkraftanlagen und eine Vereinfachung von Verfahren zu fördern. Diese Zielsetzung harmonisiert sehr gut mit der Energiepolitik des Bundes.

Andererseits müssen Natur-, Heimat- und Umweltschutz in der Interessenabwägung mitberücksichtigt werden. Inwiefern die Ziele des Vorstosses durch Änderungen der Gesetzgebung und der Praxis erreicht werden können, muss noch eingehend geprüft werden. Im heutigen Stand der Erkenntnisse geht die verbindliche Form der Motion zu weit.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
 Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

88.766

## Motion Stucky

### Kostenbeiträge an Wildtierhaltung

### Elevage du grand gibier.

### Subventionnement

*Wortlaut der Motion vom 6. Oktober 1988*

Der Bundesrat wird beauftragt, die Wildtierhaltung als förderungswürdig im Sinne des Bundesgesetzes über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und der voralpinen Hügellzone anzuerkennen.

*Texte de la motion du 6 octobre 1988*

Le Conseil fédéral est chargé d'entreprendre les travaux nécessaires pour que l'élevage du grand gibier puisse être subventionné, au titre de la loi fédérale instituant une contribution aux frais des détenteurs de bétail de la région de montagne et de la région préalpine des collines.

*Mitunterzeichner- Cosignataires:* Aubry, Berger, Biel, Hess Otto, Jung, Müller-Wiliberg, Perey, Philipona, Pidoux, Reich, Rohrbasser, Rutishauser, Savary-Fribourg, Schüle, Spoerry, Tschuppert, Wanner, Zwingli (18)

### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Mit der beitragsberechtigten Anerkennung der Wildtierhaltung, insbesondere der Hirschhaltung, im Sinne des Bundesgesetzes über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und der voralpinen Hügellzone (Art. 1) werden folgende Vorteile erreicht:

– Entlastung des Milch- und Rindfleischmarktes;

– Schutz der Böden und Gewässer durch wegfallende Jauche- und Düngemittelausbringung, namentlich in ökologisch sensiblen Gebieten (ein Hirsch beträgt ca. 1/10 Düngergrossvieheinheit);

– Produktion von Fleisch, das die Schweiz sonst importieren muss;

– Führen von Betrieben mit wenig Hilfskräften.

Die Vorteile überwiegen damit den Nachteil einer zusätzlichen Subvention, die allerdings durch Einsparungen bei den Massnahmen auf dem Milch- und Fleischmarkt mindestens zu einem guten Teil wieder wettgemacht wird.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. November 1988*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 novembre 1988*

Die Berechtigung für Kostenbeiträge ist in Artikel 1 des Bundesgesetzes über Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone vom 28. Juni 1974 (SR 916.313) geregelt. Danach richtet der Bund den Haltern von Rindvieh, Tieren der Pferdegattung, Schafen, Ziegen und Zuchtschweinen im Berggebiet und in der voralpinen Hügellzone mit Rücksicht auf die erschwerten Produktionsverhältnisse Kostenbeiträge aus. Die Halter von Wildtieren sind heute von den Kostenbeiträgen ausgeschlossen.

Mit der wirtschaftlichen Wildtierhaltung (vorab Dam- und Rothirsche) wurde vor rund 10 Jahren begonnen. Absatzprobleme bei der Produktion der Rindviehhaltung bewirkten die Suche nach alternativen Betriebszweigen. Bei der Wildtierhaltung handelt es sich um eine solche Alternativproduktion.

Dam- und Rothirsche sind hervorragende Rohfutterverwerter und eignen sich gut für die Grünlandnutzung. Heute gibt es rund 70 aktive Hirschhalter mit etwa 2000 Hirschen und mit einer bewirtschafteten Fläche von etwa 200 Hektaren.

Die noch geringe Ausbreitung der Hirschhaltung als landwirtschaftlicher Produktionszweig ist unter anderem auf die geringere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu der Rindvieh- und Schafhaltung zurückzuführen.

Eine grössere Ausdehnung wäre nur möglich mit einer entsprechenden Unterstützung durch die öffentliche Hand. Ob eine solche Unterstützung angezeigt ist und welche Auswirkungen die Förderung der Wildhaltung insbesondere auch aus der Sicht der Produktionslenkung und aus ökologischer Sicht mit sich bringen würde, muss abgeklärt werden. Der Bundesrat ist bereit, in Zusammenarbeit mit kantonalen Landwirtschaftsbehörden und interessierten Kreisen diese Frage eingehend zu überprüfen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

## **Motion Stucky Kostenbeiträge an Wildtierhaltung**

## **Motion Stucky Elevage du grand gibier. Subventionnement**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.766
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1921-1921
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 959

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.